



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippen in Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Edewecht

Übersicht:

- § 1 Aufgaben
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Gebührenfälligkeit
- § 6 Gebührenhöhe
- § 7 Gebührenermäßigung
- § 8 Einkommensberechnung und Einstufung
- § 9 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. 1982 S. 229) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. 1992 S. 29) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. 1992, S. 353) jeweils in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am **16.12.2008** die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippen in der Trägerschaft der Gemeinde Edewecht beschlossen.

§ 1 Aufgaben

(1) Die Krippen sind sozialpädagogische öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde Edewecht. Sie erfüllen die sich aus § 2 des niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) ergebenden Aufgaben. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und haben die Aufgabe, die Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen. Die Benutzung der Krippen ist gebührenpflichtig.

(2) Durch die Betreuung der Kinder in Krippen soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

(3) Die Krippen arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen. Auf besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder ist Rücksicht zu nehmen.

§ 2 Benutzungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Krippen in der Trägerschaft der Gemeinde Edewecht wird für jedes betreute Kind eine, sich aus dem § 6 dieser Satzung ergebende, Gebühr erhoben. Der Gebührenanspruch wird mittels eines Gebührenbescheides geltend gemacht.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in einen Kindergarten in der Gemeinde Edewecht. Die Gebühr ist dem Grunde nach eine Jahresgebühr und ist für 12 Monate im Jahr an den Träger der Krippe zu zahlen, wenn das volle Kindergartenjahr in Anspruch genommen wird. Sie beinhaltet nicht die Gebühr für das Betreuungsangebot in den Sommerferien. Wird ein Kind innerhalb eines Monats aufgenommen, so ist bei der Aufnahme vor dem 16. des Monats die volle und bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats die halbe Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Krippe ausscheidet. Scheidet ein Kind vor dem 16. des Monats aus, ist die halbe Gebühr und ab dem 16. des Monats die volle Gebühr zu entrichten. Bei einer Abmeldung des Kindes für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres, endet die Gebührenpflicht frühestens zum Ende des Kindergartenjahres.

(3) Die volle Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen weniger als vier Wochen die Krippe nicht besucht hat.

(4) Schließungszeiten der Kindertagesstätten bei Ferien oder aus anderen wichtigen Gründen (z.B. Erkrankung des Personals, übertragbare Krankheiten nach dem Bundesinfektionsgesetz, etc.) berechtigen nicht zur Kürzung der zu zahlenden Gebühr.

§ 4 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes gemeinschaftlich, soweit nicht ein Sorgeberechtigter von der Zahlungspflicht befreit ist. Im Zweifelsfall ist gebührenpflichtig, wer die Betreuung des Kindes veranlasst hat.

§ 5 Gebührenfälligkeit

- (1) Die Gebühr ist jeweils zum 15. eines Monats fällig und grundsätzlich für zwölf Monate jeweils monatlich an den Träger des Kindergarten zu zahlen und.
- (2) Bei erstmaliger Anmeldung kann der erste Fälligkeitstermin abweichend von Absatz 1 festgelegt werden.
- (3) Die Gebühren sind auch dann fällig, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (4) Für Stundung bzw. Niederschlagung oder Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.
- (5) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren eingezogen werden.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Für die Vormittagsplätze mit der Regelbetreuungszeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und die Ganztagsplätze mit einer Regelbetreuungszeit von 8.00 bis 17.00 Uhr täglich in den Kindertagesstätten sind die zu zahlenden Gebühren unter Berücksichtigung des § 20 des KiTaG wie folgt festgesetzt:

Krippe	Betreuungsumfang		Gebühr pro Monat
Edewecht	25 Std/Woche		220 €
	40 Std/Woche		320 €

- (2) Für die Benutzung der Kinderkrippen in der Gemeinde Edewecht sind feste Gebührensätze zu entrichten
- (3) Zum **01.08.2009** und in den darauf folgenden Jahren ändert sich die Benutzungsgebühr jeweils zum 01.08. um den Prozentsatz, um den die Personalkosten für Erzieher/innen angepasst werden. Vergleichsmaßstab ist **die Vergütung** nach der **Entgeltgruppe 6, Stufe 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)** am 01.05. des Anpassungsjahres im Vergleich **zur Vergütung** am 01.05. des Vorjahres. **Einmalzahlungen werden ausdrücklich mit einbezogen. Jahresbeträge sind entsprechend auf einen Monat umzurechnen.** Die sich ergebenden Beträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.
- (4) Wird regelmäßig (länger als vier Wochen) neben der Regelöffnungszeit vormittags oder nachmittags eine weitere Betreuungszeit im Rahmen der Sonderöffnung in Anspruch genommen, ist eine zusätzliche Gebühr für jeweils 30 Minuten in Höhe von 10% der festgesetzten Gebühr zu zahlen.

§ 7
Gebührenermäßigung

(1) Sofern Geschwister eines Krippenkindes zeitgleich eine Kindertagesstätte besuchen, wird für das Krippenkind eine Ermäßigung um 25 % der gemäß § 6 dieser Satzung zu zahlenden Gebühren vorgenommen.

(2) Fehlt ein Kind aus gesundheitlichen Gründen länger als vier Wochen und soll der Kindergartenplatz reserviert bleiben, so kann auf Antrag der Eltern die Monatsgebühr auf 50 % gesenkt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2009** in Kraft.

Edewecht, den **16. Dez. 2008**

Lausch
Bürgermeisterin